

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 12.

Kiel, den 14. Juni

1930.

Inhalt: 77. Einführung des neuen Gesangbuchs (S. 101). - 78. Gründung neuer Ansiedlungen (S. 101). - 79. Deutscher Alkoholgegnertag (S. 103). - 80. Landeskirchlicher Musikdirektor (S. 104). - 81. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneel“ (S. 104). - Personalien. Erledigte Pfarrestellen.

## Nr. 77. Einführung des neuen Gesangbuchs.

Kiel, den 11. Juni 1930.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Schreiben vom 30. Mai 1930 — U III a Nr. 1102 — die Einführung des neuen Gesangbuchs in den evangelischen Volksschulen unseres Amtsbezirks genehmigt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1846. (Dez. I.)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 78. Gründung neuer Ansiedlungen.

Kiel, den 11. Juni 1930.

Durch das Preußische Gesetz vom 23. Mai 1930 über die Aufhebung der für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und die Stadt Berlin geltenden Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedlungen und über die Einführung des Gesetzes vom 10. August 1904 in Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau (Ges.-S. S. 99) sind die Vorschriften in Teil II §§ 13—20 des Gesetzes betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1888 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 55) sowie das Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen im Herzogtum Lauenburg vom 4. November 1874 (Off. W.-Bl. S. 291) aufgehoben. Gleichzeitig ist durch das Gesetz vom 23. Mai 1930 das Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904 (Ges.-S. S. 227) in der Fassung der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Ges.-S. S. 194) auch in Schleswig-Holstein eingeführt worden.

Ausgegeben Kiel, den 20. Juni 1930.

Die für die Kirchengemeinden besonders in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1904 lauten:

### § 13.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushängung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

### § 13 a.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

### § 17.

Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlussfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

### § 17 a.

Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, so lange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung, darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

## § 17 b.

Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

## § 18.

Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15 a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesem steht außer dem Falle des § 13 b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreis Ausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschuß offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreis Ausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insofern der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17 a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17 a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Wenn auf Grund des § 17 Abs. 1 Leistungen bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden, so ist dem Landeskirchenamt alsbald hierüber zu berichten.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Mai 1930 anhängigen Ansiedlungsverfahren werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1904 weiterbearbeitet. Verfahren, in denen gegen eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein Rechtsmittel eingelegt ist, werden nach den alten Vorschriften weiterbehandelt. Einmal erteilte Genehmigungen bleiben unberührt.

Für Ansiedlungen, die in Ausführung des § 1 des Reichsiedlungsgesetzes von den gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften oder die unter Mitwirkung der Landeskulturbehörden geschaffen werden, sind weiterhin die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 1. März 1923 maßgebend (vgl. hierzu § 30 Abs. 1 der Verwaltungsordnung).

Die Vorschriften in § 30 Abs. 2 der Verwaltungsordnung sind durch das Gesetz vom 23. Mai 1930 überholt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3599 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 79. Dritter deutscher Alkoholgegnertag.

Kiel, den 11. Juni 1930.

Die deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus und die in ihr zu gemeinsamer Arbeit vereinten Verbände, darunter der deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände, deutscher Guttemplerorden, Frauenbund vom Blauen Kreuz, deutscher Bund enthaltamer Pfarrer usw. laden zur Teilnahme am 3. deutschen Alkoholgegnertag am 23.—25. Juni in Dresden ein.

Für die Tagung ist ein reichhaltiges Programm mit besonderen Veranstaltungen für die einzelnen Verbände vorgesehen. Alles Nähere ist zu erfragen bei der evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot in Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24. Der Besuch der Tagung kann nur warm empfohlen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1898 (I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 80. Landeskirchlicher Musikdirektor.

Kiel, den 11. Juni 1930.

Den Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen geben wir hiermit bekannt, daß mit dem 1. Juli 1930 Herr Domorganist Erwin Billinger-Schleswig an Stelle des ausgeschiedenen Landeskirchenmusikdirektors Liesche als solcher von uns berufen worden ist. Für seine dienstlichen Wahrnehmungen und seine Tätigkeit gelten die mit unserer Bekanntmachung vom 4. April 1929 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55 — erlassenen Bestimmungen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1883 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 81. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneef“.

Kiel, den 13. Juni 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 2. Sonntag nach Trin. (29. Juni d. J.) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Erholungs- und Freizeitheims „Bredeneef“ bei Breez abgehalten wird. Schloß Bredeneef hat auch im vergangenen Jahr im weitesten Umfange als Freizeit- und Tagungs-ort sowie als Erholungsheim gedient. Seine Bedeutung liegt hauptsächlich darin, daß es für weite Kreise der kirchlichen Jugend unseres Landes, namentlich der weiblichen Jugend, einen Mittelpunkt bildet; darüber hinaus ist es wegen seiner zentralen Lage und seiner herrlichen Umgebung in zunehmendem Maße als Tagungsort für solche Konferenzen und Freizeiten gewählt, welche entweder von der Landeskirche allein oder mit deren Unterstützung für die verschiedensten Gebiete des kirchlichen Lebens veranstaltet wurden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelischen Reichsverbandes weiblicher Jugend, G. B., Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 27, Berlin 7500, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3697 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Personalien.

Ernannt: am 10. Juni 1930 Pastor Balzer zum Pastor auf Helgoland.

Bestätigt: am 10. Juni 1930 die Wahl des Pastors Kölln, bisher in Brunsbüttelkoog, zum Pastor in Schiffbek.

## Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle zu **Schuby** ist möglichst bald zu besetzen und wird hierdurch erneut ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Gehalt nach den jeweiligen Bestimmungen der Übergangsvorsorgung. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden (Entfernung bis Schleswig 7 Minuten Bahnfahrt).

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis zum 3. Juli an den Synodalausschuß in Schleswig einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Bornhöved** ist frei und neu zu besetzen. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 18. Juli an den Synodalausschuß in Lütjenburg einzureichen.

Die Pfarrstelle **Unsgar-Ost** in **Kiel** ist neu zu besetzen. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienstwohnung mit kleinem Garten ist vorhanden. Der Stelleninhaber hat sich eine etwaige anderweitige Abgrenzung der Kirchengemeinde gefallen zu lassen. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungen sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 22. Juli 1930 an den Synodalausschuß in Kiel einzureichen.

Die Pfarrstelle **St. Markus** in **Kiel-Gaarden** ist zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Der Stelleninhaber hat sich eine etwaige anderweitige Abgrenzung des Pfarrbezirks gefallen zu lassen. Das Landeskirchenamt ernennt. Bewerbungsgesuche sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 22. Juli 1930 an den Synodalausschuß in Kiel einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Gelting** wird erneut ausgeschrieben mit Bewerbungsfrist vom 15. Juni 1930 bis zum 13. Juli 1930. Das Patronat der Geltinger Kirchen präsentiert, der Pfarrbezirk Gelting wählt. Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung.

Schönes, geräumiges Pastorat mit großem Garten dicht am Bahnhof belegen. Mittel- und Aufbauschule in Kappeln sind mit Schülerzügen zu erreichen. Bewerber werden aufgefordert, Meldungen mit Lebenslauf unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften vor Ablauf der Bewerbungsfrist an das Patronat der Geltinger Kirchen in Buchhagen bei Kappel, Post Kappeln/Schleswig-Land, einzureichen.

